

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0489.1	
444 - Musikschule			Datum: 22.10.2001	
Bearb.	: Herr George	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	05.11.2001
Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft	14.11.2001
Stadtvertretung	20.11.2001

Kulturstiftung: hier: Vertrag für Geschäftsbesorgung / Erbschaften

Beschlussvorschlag

Dem beiliegenden Vertrag zwischen der Kulturstiftung und der Stadt Norderstedt zur Geschäftsbesorgung sowie der Regelung bei Erbschaften wird zugestimmt.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
 Haushaltsplan:
 Ausgabe:
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 10.07.01 beschlossen, der Norderstedter Kulturstiftung beizutreten. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich als einer der Stifter zur Geschäftsbesorgung durch die Musikschule des FORUM Norderstedt, zur Überlassung von nicht zweckgebundenen Erbschaften bis zu einer Höhe von 500.000 DM bzw. 250.000 € sowie zur unentgeltlichen Überlassung von städtischen Räumen. Die Ausgestaltung ist durch einen Vertrag zu regeln.

Ein Vertragsentwurf wurde der Kommunalaufsicht, der Oberfinanzdirektion und der Stiftungsaufsicht zur Vorabprüfung vorgelegt sowie mit den Stiftern abgestimmt. Die Kommunalaufsicht legte Wert darauf, dass bei der Übertragung von nicht zweckgebundenen Erbschaften auf jedem Fall eine Einzelfallentscheidung der Stadtvertretung erforderlich ist, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 9 i der Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen ist (zur Zeit bis 20.000 DM). Eine analoge Regelung müsste für evtl. Überschüsse aus besonderen Musikschulveranstaltungen getroffen werden (§ 7). Entsprechende Änderungen wurden in die Stiftungssatzung zu § 3 Abs. 1 sowie in das Stiftungsgeschäft Abs.1, Ziffer 5 eingearbeitet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Ferner wurde in der Stiftungssatzung folgende redaktionelle Änderung vorgenommen:

Die §§ 11 und 12 enthalten zum Teil identische Regelungen zur Änderung der Satzung bzw. Umwandlung, Zulassung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung. Da § 12 weiter gefasst ist, wurde § 11 ersatzlos gestrichen.

In der Sitzung des Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften Nr.35/VIII vom 11.10.01 wurde am folgender Beschluss gefasst:

Dem beiliegenden Vertrag zwischen der Kulturstiftung und der Stadt Norderstedt zur Geschäftsbesorgung sowie der Regelung bei Erbschaften wird zugestimmt.

In § 6 Abs.3 wird der Satz "Dies ist z.B. der Fall, wenn der städtische Haushalt zur Deckung teilweise durch Kredite finanziert werden muss." ersatzlos gestrichen."

Ein entsprechend überarbeiteter Vertragsentwurf liegt bei.

In der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 17.10.01 wurde der geänderte Vertragsentwurf einstimmig verabschiedet.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------